

Zeitschrift: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen
Band: 17 (1940)

Rubrik: Statuten des Historischen Vereins des Kantons Schaffhausen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ihrerseits auf den Statuten vom 22. September 1856 beruhen, außer Kraft.

Möge der Historische Verein auf der ihm nun frei gewordenen Bahn auch in Zukunft stets seiner Aufgabe gerecht werden.

Statuten des Historischen Vereins des Kantons Schaffhausen

Gegründet im Jahre 1856

A. Zweck und Tätigkeit des Vereins.

1. Der Historische Verein des Kantons Schaffhausen bezweckt die Erforschung der Geschichte der engern und weitem Heimat und die Weckung des Interesses für dieselbe; er setzt sich ferner ein für den Schutz der noch vorhandenen historischen Baudenkmäler, sowie für die Erhaltung lokalhistorischer Dokumente.
2. Dieser Zweck soll erreicht werden durch Veranstaltung von Vorträgen und historischen Exkursionen, jährliche Veröffentlichungen, sowie durch den Verkehr und Schriftenaustausch mit andern historischen Vereinigungen des In- und Auslandes.

B. Mitgliedschaft.

3. Abonnenten der «Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte» werden als Mitglieder betrachtet. Gemeinden und andere juristische Personen können dem Verein als Kollektivmitglieder beitreten.
4. Mitglieder, die den Bestrebungen oder Verpflichtungen des Vereins entgegenhandeln, oder ihm zur Unehre gereichen, können auf Antrag des Vorstandes durch Vereinsbeschluß ausgeschlossen werden. Wer den Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht entrichtet, gilt nicht mehr als Mitglied.
5. Der jährliche Mindestbeitrag beträgt für Einzelmitglieder 5 Fr., für Kollektivmitglieder 10 Fr.; dafür erhalten sie die jährlich erscheinenden Schaffhauser Beiträge unentgeltlich.
6. Wer sich in der Erforschung der Heimatgeschichte besondere Verdienste erworben hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes. Ehrenmitglieder sind von allen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber befreit.

C. Organisation.

a) Die Vereinsversammlung.

7. Der Verein versammelt sich jeden Monat des Winterhalbjahres einmal zur Veranstaltung von Vorträgen, Mitteilungen und Diskussionen. Außerordentliche Versammlungen finden je nach Bedürfnis statt. Die ordentlichen Jahresgeschäfte werden in der Regel in der letzten Sitzung behandelt.

b) Der Vorstand.

8. Der Verein ernennt in offener oder geheimer Abstimmung einen Präsidenten und acht weitere Mitglieder des Vorstandes, die die Geschäfte unter sich verteilen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Vorsitz wechselt nach jeder Amtsdauer.
9. Der Präsident und in dessen Verhinderung der Vizepräsident vertritt den Verein nach außen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift in Verbindung mit dem Aktuar. Im Kassenwesen zeichnet der Kassier; dieser besorgt das Rechnungswesen und legt jährlich die Rechnung ab, die durch zwei vom Verein gewählte Revisoren geprüft wird.

Der Vorstand ist befugt, Kommissionen für besondere Aufgaben aus Vorstands- oder sonstigen Mitgliedern zu ernennen.

D. Revision der Statuten und Auflösung des Vereins.

10. Eine Revision der Statuten wird vorgenommen entweder auf Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen von zwei Dritteln der in einer Versammlung anwesenden Mitglieder.
11. Die vorgeschlagenen Aenderungen erhalten Rechtskraft durch die Zustimmung der Mehrheit der Mitgliederversammlung.
12. Die Auflösung des Vereins kann durch Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Vereinsmitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen geht in diesem Falle zur zeitweiligen Verwaltung an den Kanton über. Sollte sich innert 20 Jahren vom Datum der Auflösung an kein neuer Verein mit der gleichen Zweckbestimmung bilden, so fällt es dem Staate anheim, darf aber seinem eigentlichen Zwecke nie entfremdet werden.

Also genehmigt in der Vereinsversammlung vom 30. Oktober 1939.

Schaffhausen, den 31. Oktober 1939.

Der Aktuar:
G. Steinegger.

Der Präsident:
Pfarrer G. Keller.